



An den Grossen Rat

16.5145.02

PD/P165145

Basel, 4. Mai 2016

Regierungsratsbeschluss vom 3. Mai 2016

Interpellation Nr. 43 Eric Weber betreffend „Wahlspenden an Parteien in Basel Stadt“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 13. April 2016)

„Die VA bekommt von einem Scheich 25 Mio. Franken für die kommende Grossrats- und Regierungsrats-Wahl vom 23. Oktober 2016.

Es ist bekannt, dass die Scheichs ihr Geld in Fussball-Clubs oder in Hotels anlegen. Neu ist, dass man auch das Geld in Parteien anlegen will, um somit Einfluss zu erhalten.

Das Gesetz hat Lücken. Denn wenn alle Rechnungen über ein ausländisches Land bezahlt werden, dann fallen keine Steuern an. Wenn das Geld aber in die Schweiz überwiesen wird, wie ist es dann. In diesem Zusammenhang folgende Fragen:

1. Wenn die Volks-Aktion eine Wahlspende von 25 Mio. Franken zum 1. Juni 2016 auf ein PC-Konto in Basel erhält, müssen dann auf diese 25 Mio. Franken Steuern bezahlt werden? Wenn ja, wie hoch sind dann die Steuern?
2. Angenommen, die Wahlspende von 25 Mio. Franken wird nicht in die Schweiz überwiesen und der Scheich bezahlt die Rechnungen, die ihm in sein Land geschickt werden, ist es dann richtig, dass dann keine Steuern anfallen, weil das Geld ja nie den Boden der Schweiz „betreten“ hat? (der Scheich würde einfach alle Rechnungen bezahlen, die ihm aus der Schweiz zugeschickt werden, wie für Wahlzeitungen oder die 340 Wahlhelfer, die in Basel-Stadt von Juli bis zum 23. Oktober 2016 im Einsatz stehen).

Eric Weber“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

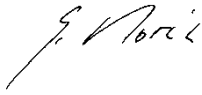
1. *Wenn die Volks-Aktion eine Wahlspende von 25 Mio. Franken zum 1. Juni 2016 auf ein PC-Konto in Basel erhält, müssen dann auf diese 25 Mio. Franken Steuern bezahlt werden? Wenn ja, wie hoch sind dann die Steuern?*

Zu Einzelfällen und Einzelpersonen nimmt die Steuerverwaltung aus Gründen des Steuergeheimnisses grundsätzlich keine Stellung.

2. *Angenommen, die Wahlspende von 25 Mio. Franken wird nicht in die Schweiz überwiesen und der Scheich bezahlt die Rechnungen, die ihm in sein Land geschickt werden, ist es dann richtig, dass dann keine Steuern anfallen, weil das Geld ja nie den Boden der Schweiz „betreten“ hat? (der Scheich würde einfach alle Rechnungen bezahlen, die ihm aus der Schweiz zugeschickt werden, wie für Wahlzeitungen oder die 340 Wahlhelfer, die in Basel-Stadt von Juli bis zum 23. Oktober 2016 im Einsatz stehen).*

Macht eine Person mit Domizil im Ausland einer Person mit Domizil im Kanton eine Schenkung in Form einer Geldüberweisung oder in Form einer Kostenübernahme, dann ist die beschenkte Person für diese Schenkung nicht steuerpflichtig, weil nach § 118 Abs. 1 lit. b Steuergesetz die Steuerzugehörigkeit bei Schenkungen an den Wohnsitz der schenkenden Person im Zeitpunkt der Zuwendung anknüpft.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin